



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Gesundheits Campus der St. Elisabeth Universität - Zweig deutsch sprachige Länder

1. Geltungsbereich

Alle von dem Gesundheits-Campus deutschsprachiger Zweig (in der Folge kurz „GC“) abgeschlossenen Ausbildungsverträgen liegen diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des GC“ (kurz „AGB“), in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Unabhängig davon gelten für die jeweiligen Studiengänge (u.a. Zertifikatslehrgänge, Bachelor-Studien, Magister-/Master-Studien, Doktorats-Studien und Universitätslehrgänge; kurz „Studien“) auch die diesen zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsordnungen, Promotionsordnungen, sonstigen Bedingungen und Erklärungen wie z.B. die Plagiatsrichtlinie, die Nutzungsbedingungen.

2. Antragstellung

Die vom GC angebotenen Studien verfügen in der Regel über eine begrenzte Zahl von Studienplätzen. Interessenten bewerben sich für das jeweilige Studium schriftlich (per Online-Anmeldung oder per Fax). Die Bewerbung erfolgt innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit, mittels des jeweiligen Immatrikulationsantrags auf Annahme zum Studium“ und unter Vorlage der im jeweiligen Antrag angeführten Bewerbungsunterlagen. Mit Einreichung des Antrags erklärt sich der Studienwerber mit der Geltung der AGB in der jeweils geltenden Fassung einverstanden. Somit werden die AGB zum Vertragsbestandteil. Seitens des Studienwerbers sind für die Bearbeitung des Antrags Bearbeitungsgebühren in Höhe von EUR 50,-, bzw. CHF 50.- an die im Bestätigungsmail zur Anmeldung genannte Bankverbindung mit der Studiengebühr zu überweisen.

3. Annahme des Studierenden

Die schriftlichen Bewerbungen werden in weiterer Folge von den dafür zuständigen Gremien nach den jeweils geltenden Bestimmungen (u.a. jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung, Promotionsordnung etc) geprüft. Im Falle der Zuteilung eines Studienplatzes kommt der Ausbildungsvertrag zustande. Der Bewerber wird schriftlich vom Campus über die Vergabe und über die Zuteilung eines Studienplatzes („Annahmeschreiben“) informiert. Sobald die Studiengebühr bezahlt worden ist kommt der Ausbildungsvertrag zur Geltung.

4. Rücktrittsbelehrung Bewerber haben nach Erhalt des schriftlichen Annahmeschreibens, das auch per Email zu gestellt werden kann das Recht, ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Die Frist für den Rücktritt beträgt 14 Kalendertage und beginnt mit Erhalt des Annahmeschreibens. Ab 14 Tage vor Beginn bis zur ersten Veranstaltung werden 50% der Studiengebühren für das vereinbarte Studium einbehalten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist (per Post, Fax oder E-Mail) zugesendet wird. Die Rücktrittserklärung ist für Zertifikatslehrgänge zu richten an: infogesundheitscampus@gmail.com; für Bachelor-, Magister-/Masterstudien und Universitätslehrgänge) an die Verwaltung des Gesundheits Campus: Gesundheits-Campus der St. Elisabeth Universität, Luzernerstrasse 69; CH-6030 Ebikon/Luzern.

5. Rücktrittsfolgen/Wegfall des Rücktrittsrechts:

Im Falle eines wirksamen Rücktritts wird eine allenfalls geleistete Studiengebühr rückerstattet. Das Rücktrittsrecht **besteht nicht**, wenn mit dem Studium bereits innerhalb von 7 (sieben Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktage) ab Vertragsabschluss (Erhalt des Annahmeschreibens nach Pkt. 3.) begonnen wird z.B. eine Lehrveranstaltung, bzw. eine Lerneinheit bereits besucht wurde.

6. Zahlungsmodalitäten Studiengebühr:

Die Studiengebühren der jeweiligen Studien werden den Studierenden im Vorhinein vorgeschrieben. Bei Zahlungsterminüberschreitungen ist der GC berechtigt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe ab Fälligkeit der Forderung zu erheben. Zahlungen sind spesenfrei an die Zahlungsstelle des GC zu leisten. Im Normalfall erfolgt die Vorschreibung der Studiengebühren direkt seitens des GC. Bei davon abweichender Vorgangsweise werden die Studierenden des GC gesondert im Rahmen des Annahmeschreibens informiert. Abschlusszeugnisse werden erst nach vollständiger Bezahlung aller offenen Posten ausgehändigt.

Studiengebühren fallen für alle Semester an, die der Bewältigung der im Studienplan vorgesehenen Prüfungsleistungen dienen; insbesondere für Semester, die der Verfassung von Abschlussarbeiten (u.a. Bachelorarbeiten, Magister-/Masterarbeiten bzw. Dissertationen), der Absolvierung eines Praktikums, der



Durchführung eines Auslandsaufenthaltes bzw. –Semesters oder ähnlichen Zwecken dienen. Studierende, welche die Regelstudiendauer bereits absolviert haben, zahlen bis zur letzten Prüfungsleistung die monatsweise zu aliquotierende Studiengebühr, welche gesondert in Rechnung gestellt wird. Angefangene Monate sind zur Gänze zu bezahlen. Handelt es sich bei dieser letzten Prüfungsleistung um das Kolloquium/die Defensio, so werden die Studiengebühren lediglich bis zur Abgabe der Abschlussarbeit zuzüglich eines weiteren Monats, bei Doktorats Studien mit Abgabe der Abschlussarbeit zuzüglich dreier Monate, in Rechnung gestellt – unabhängig vom Termin des Kolloquiums/der Defensio.

7. Beurlaubung

Eine Beurlaubung für maximal 2 (zwei) Semester während eines Studiums (Bachelor oder Master) ist grundsätzlich möglich, bedarf allerdings einer ausführlichen Begründung des Studierenden und der Zustimmung des zuständigen Gremiums. Hierfür ist vor Beginn des jeweiligen Semesters ein schriftlicher Antrag an den GC z.H. das Studienmanagement (siehe Pkt. 4.) zu richten. Ein Antrag erfolgt rechtzeitig, wenn er für 14 Tage vor Studienaufnahme eingelangt. Es gilt das Datum des Poststempels. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge gelten als für das darauffolgende Semester eingereicht. Eine Beurlaubung bewirkt für das jeweilige Semester eine teilweise Befreiung von der Studiengebühr. Es werden bei einer Beurlaubung 30% der Studiengebühr als Verwaltungs- bzw. Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Eine trotz Beurlaubung auch nur teilweise Aufnahme des Studiums – wie insbesondere die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen bzw. die Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten - bewirkt, dass die volle Studiengebühr unverzüglich fällig wird. Eine Beurlaubung von Zertifikatslehrgängen ist nicht möglich.

Die Wiederaufnahme ist ohne zeitliche Verzögerung durch das zuständige Gremium zu genehmigen, wenn aktuell ein entsprechender Studienplatz zur Verfügung steht.

Ist dies nicht der Fall, so ist der beurlaubte Studierende über die eventuelle Wartezeit zu informieren. Im Falle einer Wartezeit werden keine Studiengebühren berechnet; der Status als beurlaubter Studierender bleibt erhalten.

Beurlaubte Studierende sind bei der Wiederaufnahme des Studiums mit erster Priorität den Studienplätzen zuzuordnen (Vorrang vor Neuaufnahmen).

8. Beendigung des Ausbildungsvertrages:

Das Ausbildungsverhältnis endet:

- a) Durch die positive Beurteilung der letzten vorgeschriebenen Prüfung oder aufgrund einer negativen Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung einer vorgeschriebenen Prüfung für das zugelassene Studium oder nach Nichterfüllung von zusätzlichen Erfordernissen:
- b) Durch einen schriftlichen Antrag auf „Auflösung des Ausbildungsvertrages“, welcher an den GC z.H. Studienmanagement (siehe Pkt. 4.) ohne Angabe von Gründen jeweils zum Ende eines Semesters zu richten ist. Ein Antrag erfolgt rechtzeitig, wenn er für das Wintersemester längstens bis zum 31.08. und für das Sommersemester längstens bis zum 31.01. eingelangt ist (Es gilt das Datum des Poststempels.). Nach diesem Zeitpunkt einlangende Anträge gelten als für das darauffolgende Semester eingereicht und die Studiengebühr fällt für das folgende Semester zur Gänze an – ausgenommen der Antrag auf „Auflösung des Ausbildungsvertrages betreffend das 1. Studiensemester“. Langt ein derartiger Antrag nach dem 31.8. aber vor dem 30.09. bzw. nach dem 31.1. aber vor dem 28./29.2. ein, ohne dass der Antragsteller bereits an Lehrveranstaltungen teilgenommen hat, fallen lediglich 50 % der Studiengebühr an.
- c) Der Ausbildungsvertrag *kann von den zuständigen Gremien* jederzeit aus „wichtigem Grund“ beendet werden. Wichtige Gründe sind insbesondere die nicht fristgerechte Zahlung der Studiengebühr bzw. anderer Gebühren, der Verstoß gegen die Studien- und Prüfungsordnungen, Promotionsordnungen, sonstigen Bedingungen und Erklärungen wie z.B. die Plagiatsrichtlinie, die Nutzungsbedingungen für die Lernplattform, die Betreiber- und die IT-Hausordnung, in der jeweils geltenden Fassung, das Stören des Unterrichts in jedweder Form, das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht und strafrechtlich relevante Handlungen. Eine vorzeitige Beendigung des Ausbildungsvertrages erfolgt in dem Fall schriftlich, eingeschrieben unter Bekanntgabe des Grundes.

9. Leistungsänderungen

Der GC behält sich aus organisatorischen Gründen vor, insbesondere bei Nichterreichen von Mindestteilnehmerzahlen, ein Studium bzw. einen Lehrgang vor geplantem Beginn abzusagen oder Teile desselben zu verschieben. Bereits bezahlte Semester- oder sonstige Gebühren werden im Falle einer Absage zurückerstattet. Eine Bearbeitungsgebühr 50 €, bzw. CHF 50.-- wird einbehalten. Darüber hinausgehende Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen. Ebenso behält sich der GC – insbesondere im Rahmen und im Hinblick auf nationale und internationale Entwicklungen in Wissenschaft, Lehre, Forschung und Wirtschaft – vor, ein Studium bzw. einen Lehrgang in dem Rahmen anzupassen bzw. abzuändern, der



weder das Ausbildungsziel noch die Akkreditierung gefährdet. Derartige Anpassungen bzw. Abänderungen berechtigen den Studenten nicht zu einer einseitigen Auflösung des Ausbildungsvertrages.

10. Lehrmaterialien

Studierenden wird der Zugang zum virtuellen Bereich des GC per Passwort ermöglicht. Auf dieser Plattform erfolgt die gesamte Kommunikation während aufrechtem Vertragsverhältnis, insbesondere Informationen über Terminverschiebungen, Zusendung von Unterrichtsmaterial, etc. Zudem kann die Kommunikation auch über die E-Mail des Sekretariats des GC über infogesundheitscampus@gmail.com erfolgen. Studierende verpflichten sich, Informationen laufend durch diese Kanäle abzurufen. Weiteres verpflichten sich die Studierenden, die Lernplattform des GC entsprechend dem Lehrangebot zu nutzen. Änderungen der Anschrift des Studierenden sind dem GC z.H. Studienmanagement (siehe Pkt. 4.) umgehend mitzuteilen.

11. Haftung für Gegenstände:

Im Falle von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen, insbesondere auch Wertgegenständen PC und Laptops übernimmt der GC keine Haftung.

Allgemeine Bestimmungen

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem GC und ihren Vertragspartnern ist das am Sitz GC in Ebikon-Luzern /Schweiz sachlich zuständigem Gericht.

13. Anwendbares Recht:

Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem GC und ihren Vertragspartnern gilt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

14. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig oder rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsteile verpflichten sich nach Treu und Glauben, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

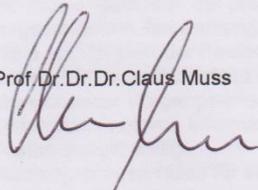
15. Datenschutz:

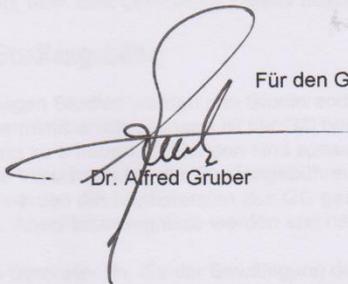
Mit der Bewerbung wird der GC das Einverständnis zur automationsunterstützten Verarbeitung der Daten des jeweiligen Bewerbers erteilt. Weiteres erklärt sich der Bewerber bei Zuerkennung eines Studienplatzes einverstanden, dass seine Namens- und Adressdaten zur Erleichterung der internen Kommunikation an Mitstudierende, Vortragende und Personen, die mit der Organisation des Studienbetriebes betraut sind, weitergegeben.

16. Mündliche Nebenabreden:

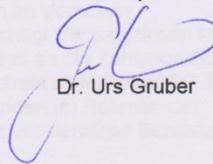
Änderungen des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Ebikon/Luzern 06.01.2017

Prof. Dr. Dr. Dr. Claus Muss



Dr. Alfred Gruber

Für den Gesundheits Campus


Dr. Urs Gruber